

X. (Unzulässigkeit des Widerrufs einer seitens der competenten Staatsbehörde bereits angenommenen Stiftung, beziehungsweise eines bereits genehmigten Stiftsbriefes.) Die am 7. Juli 1887 in Nimburg verstorbene Katharina Fleischmann bestimmte in ihrem Testamente vom 24. Mai 1878 mehrere Capitalsbeträge zur Errichtung von Stiftungen für arme Studierende, welche — abgesehen von anderen, hier nicht in Betracht kommenden Bedingungen — von böhmischen Eltern, böhmischer Umgangssprache und böhmischer Gesinnung sein müssen, und welche den Genuß der Stiftung sofort verlieren sollen, wenn sie sich der Sprache ihrer Vorfahren oder ihrem Vaterlande entfremden würden. Die auf Grund dieser testamentarischen Bestimmungen und den mit den Erben nach Katharina Fleischmann getroffenen Vereinbarung verfaßten Stiftsbriefentwürfe, in welche der diesbezügliche Theil des Testaments wörtlich aufgenommen war, wurden von der Statthalterei in Prag als Stiftungsbehörde zur Ausfertigung genehmigt, worauf die in Conformität mit den Entwürfen ausgearbeiteten, mit den Unterschriften der Vertreter des testamentarisch zur Verleihung berufenen Gemeindevorstandes, bezw. Gemeindeausschusses von Nimburg versehenen Originalstiftsbriefe mit der Genehmigungsclausel versehen und dem Gemeindeamte in Nimburg zur weiteren Verwahrung zugeleitet wurden. Bevor jedoch das Erforderliche wegen Verleihung dieser Stiftungen veranlaßt werden konnte, eröffnete das Ministerium für Cultus und Unterricht, welchem vidimierte Abschriften der Stiftsbriefe vorgelegt worden waren, mit dem an die Statthalterei in Prag gerichteten Erlasse vom 11. August 1892, Z. 14.646, daß diese Studentenstiftungen in der durch die Stiftsbriefe festgestellten Form nicht annehmbar erscheinen, weil die an die Bewerber gestellte Anforderung des Nachweises ihrer böhmischen Gesinnung, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit dieses Ausdruckes vom pädagogischen Standpunkte bedenklich sei, andererseits auch vom juristischen Standpunkte unhaltbar erscheine, da sich Gesinnungen als innerliche Vorgänge der Beurtheilung, bezw. Entscheidung der Stiftsbehörde entziehen und weil endlich auch gegen die Bestimmung, wonach im Falle, als der Stipendist „dem Vaterlande sich entfremde“, des Stiftungsgenusses verlustig werden soll, im Hinblick auf die Unklarheit der Fassung dieser Anordnung juristische Bedenken obwalten. — Das Ministerium erklärte ferner, die weitere instanzmäßige Amtshandlung in dieser Angelegenheit zwar der Statthalterei in Prag zu überlassen, bemerkte jedoch zugleich, daß der Annahme dieser Stiftungen wohl kein Anstand entgegenstehen würde, wenn etwa durch Einvernehmung der Erben festgestellt würde, daß die oben erwähnte Ausdrucksweise dahin zu verstehen sei, daß Studierende böhmischer Nationalität, bezw. böhmischer Muttersprache zum Stiftungsgenusse berufen seien, oder wenn die Erben in eine Abänderung der Stiftungen in diesem Sinne willigen

würden. — Nachdem sich jedoch die hierüber vernommenen Erben nach Katharina Fleischmann ablehnend verhielten, erklärte die Statthalterei in Prag mit Erlass vom 26. October 1894, Z. 86.093, die fraglichen Stiftungen aus allgemeinen pädagogischen Gründen für unannehmbar und widerrief die unterm 3. Juni 1892, Z. 57.378, ausgesprochene Genehmigung der Stiftsbriefe.

Dem dagegen von den Erben nach Katharina Fleischmann, sowie von der Stadtgemeinde Nimbürg überreichten Recurse gab das Ministerium für Cultus und Unterricht mit Entscheidung vom 31. August 1895, Z. 628, keine Folge. Der Verwaltungsgerichtshof sprach den Erben nach Katharina Fleischmann die Legitimation zur Beschwerdeführung ab, weil die Erben nach einem Stifter dann, wenn ihnen durch die Anordnung des Letzteren weder ein Anspruch auf die Stiftungsgenüsse, noch eine Antheilnahme an der Stiftungsausrichtung oder Stiftungsverwaltung zuerkannt ist, ein rechtlich geschütztes Interesse an der Errichtung der Stiftung für sich nicht zu behaupten vermögen. Dagegen hat der Verwaltungsgerichtshof die Legitimation zur Beschwerdeführung der Stadtgemeinde Nimbürg zuerkannt, weil diese Gemeinde sowohl als vom Stifter berufenes Organ der Stiftungsverwaltung, als auch in ihrer Eigenschaft als Vertreterin der zunächst, bezw. subsidiär zum Stiftungsgenusse berufenen Studierenden aus der Gemeinde Nimbürg allerdings ein rechtliches Interesse daran hat, den hier vorgekommenen Widerruf der Annahme der Stiftungen anzufechten. Auch in der Sache selbst hat der Verwaltungsgerichtshof den ersten der von der Stadtgemeinde Nimbürg geltend gemachten Beschwerdepunkte, daß nämlich der Widerruf einer bereits angenommenen Stiftung und eines bereits genehmigten Stiftsbriefes gesetzlich nicht zulässig sei, als begründet erkannt und so die Fleischmann'schen Studentenstiftungen in ihrer ursprünglichen Fassung bestätigt, denn die von der Erblasserin errichteten Stiftungen sind durch das Hinzutreten der staatlichen Genehmigung als juridische Personen definitiv und unbedingt existent geworden und es gibt und kann kein Mittel geben, das Bestehen dieser juridischen Persönlichkeiten wieder rückgängig zu machen. Der Widerruf einer seitens der competenten Stiftungsbehörde angenommenen Stiftung, bezw. eines bereits genehmigten Stiftsbriefes ist also unzulässig, denn das Bestehen einer einmal zu physischem oder rechtlichem Dasein gelangten Person kann nicht mehr geleugnet werden.

Außerspitisch (Tirol).

Peter Alvera, Pfarrer.

XI. (Eine Stelle der „Oratio sancti Ambrosii episcopi“ im Missale.) Am Anfange des Missale steht in der Praeparatio ad Missam unter den „Orationes pro opportunitate sacerdotis ante celebrationem et communionem dicendae“ die „Oratio sancti Ambrosii episcopi“. Und am Schlusse des auf die dies Dominica entfallenden Theiles stehen hier die Worte: „Per virtutem